



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 2- 15i04-01-16/001

nur per E-Mail

Regierungspräsidium
64283 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Ostgen/Herr Dr. Stork
Durchwahl (06 11) 353 1611/1512
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: stephan.ostgen@hmdis.hessen.de
matthias.stork@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 30. September 2016

An die Damen und Herren Landräte

Regionalverband FrankfurtRheinMain
vertreten durch den Vorstandsvorsitz
Poststraße 16

60329 Frankfurt am Main

An die Kreisausschüsse der Landkreise

An die
Magistrate der Städte

ekom21
KGRZ Hessen
Carlo-Mierendorff-Straße 1

35398 Gießen

61348 Bad Homburg v. d. Höhe
64283 Darmstadt
60311 Frankfurt am Main
36010 Fulda
35353 Gießen
63408 Hanau
34117 Kassel
35043 Marburg
63065 Offenbach am Main
65424 Rüsselsheim
35578 Wetzlar
65185 Wiesbaden
35398 Gießen

Verwaltungsausschuss des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

34117 Kassel



nachrichtlich

Hessische Staatskanzlei

65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
der Finanzen

65185 Wiesbaden

Herrn Präsidenten
des Hessischen Rechnungshofs
Überörtliche Prüfung kommunaler
Körperschaften
Postfach 10 11 08

64211 Darmstadt

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Haus der Gemeinden

63165 Mühlheim am Main

Hessisches
Statistisches Landesamt
Rheinstraße 35/37

65185 Wiesbaden

Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2020

I.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2020

Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen die nachstehenden Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2020 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen bekannt:

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Gemeinden/Gv.

- Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H. -

<i>Bezeichnung</i>	2017	2018	2019	2020
A. <u>Steuereinnahmen</u>				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer und Zinsabschlag ¹⁾	+3 1/2	+5	+5	+5
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich ²⁾	+9	+2	+2	+3
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ^{3) 4)}	+25 1/2	+23 1/2	-2 1/2	+2 1/2
3. Gewerbesteuer (brutto) ⁵⁾	+6 1/2	+3	+3	+3 1/2
4. Grundsteuer A	+0	+1 1/2	+1 1/2	+1 1/2
5. Grundsteuer B	+1 1/2	+1	+1 1/2	+1 1/2
B. <u>Kommunaler Finanzausgleich</u>				
1. KFA-Ausgleichsvolumen ⁶⁾	+5	+4	+3 1/2	+3 1/2
2. Umlagegrundlagen ⁷⁾				
C. <u>Ausgaben</u>				
1. Gesamtausgaben (bereinigt) max.				
2. Gewerbesteuerumlagen ⁸⁾	+2 1/2	+3	+3	+3 1/2

1) Istwert 2015 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2016:	3.076,8 Mio. Euro	3.200,4 Mio. Euro
2) Istwert 2015 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2016:	224,8 Mio. Euro	220,4 Mio. Euro
3) Istwert 2015 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2016 :	412,6 Mio. Euro	425,0 Mio. Euro
4) Für 2015 und 2016 ist ein Ust-Festbetrag von 0,5 Mrd. € für die Kommunen, für 2017 von 1,5 Mrd. € enthalten, nach geltendem Recht entfällt dieser Festbetrag in 2018. Nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -Chefs der Länder vom 16. Juni 2016 und der Konkretisierung durch den Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen wird der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um einen Festbetrag von 2,76 Mrd. € in 2018 und ab 2019 von 2,4 Mrd. € angehoben. Abweichend vom bisherigen Vorgehen, nur solche Maßnahmen zu berücksichtigen, die rechtsverbindlich beschlossen sind, wird der auf Hessen entfallende Gemeindeanteilanteil an der Umsatzsteuer von 243 Mio. € in 2018 und von 211 Mio. € ab 2019 ausnahmsweise bereits jetzt in den Orientierungsdaten berücksichtigt, da der o.g. Beschluss eine hohe politische Bindungswirkung hat.		
5) Istwert 2015 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2016 (Basis Steuschätzung Mai 2015 ohne Berücksichtigung des Urteils zu Steko/§ 40 KAGG):	4.594,4 Mio. Euro	4.710,7 Mio. Euro
6) Kommunaler Finanzausgleich einschließlich kommunaler Umlagen, Verstärkungsmittel und Übergangsfonds		
7) Die gemeindescharfe Entwicklung der Umlagegrundlagen (Kreis- sowie Verbandsumlagen) für das Ausgleichsjahr 2017 wurde den Kommunen im Zuge der Veröffentlichung der KFA-Planungsdaten für das Ausgleichsjahr 2017 bereits zu Beginn der 37. Kalenderwoche durch das Hessische Ministerium der Finanzen mitgeteilt. Eine Prognose der Umlagegrundlagen für die Jahre 2018 – 2020 ist nicht möglich. Das neue Finanzausgleichssystem knüpft – entsprechend den Vorgaben des Staatsgerichtshofes – an die kommunalen Finanzierungsbedarfe; diese können lediglich jeweils für das dem aktuellen Ausgleichsjahr folgende Jahr ermittelt werden.		
8) Istwert 2015 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2016:	788,2 Mio. Euro	829,0 Mio. Euro

1. Grundlagen für die Orientierungsdaten

Mit den Orientierungsdaten erhalten die Kommunen Hinweise auf die nach gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandpositionen in ihren Haushalten. Die prognostizierte Entwicklung der Zuwachsraten beim KFA-Ausgleichsvolumen für die Jahre 2017 - 2020 basiert auf geschätzten Werten nach der ab 1. Januar 2016 geltenden Rechtslage.

Die Daten hinsichtlich der Einnahmeansätze orientieren sich an den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ von Mitte Mai 2016; diesen lag der damalige Rechtsstand und die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung nach dem Stand vom April 2016 zu Grunde. Diese basiert auf der Annahme, dass es zu keinen krisenhaften Entwicklungen kommt und der Finanzsektor stabil bleibt. Das wirtschaftliche Umfeld bietet allerdings keinen Anlass zu großem Optimismus, die globale Wirtschaft entwickelt sich derzeit lediglich in mäßigem Tempo. Das für die Steuerschätzung relevante nominale BIP-Wachstum wird für 2016 vom BMWi mit 3,6 % angegeben und wurde damit gegenüber der Prognose vom November 2015 (4,0%) abgesenkt. Dagegen wird das reale BIP-Wachstum von der Bundesregierung unverändert bei 1,7 % gesehen.

Für 2017 bleiben die Wachstumserwartungen vom BMWi gegenüber der November-Steuerschätzung nahezu unverändert (ein Realwachstum von 1,5 % und ein Nominalwachstum von 3,3 % werden hier erwartet).

Zwischen 2018 und 2020 wird von einem durchschnittlichen Realwachstum von jährlich 1,5 % ausgegangen.

2. Begrenzung des Ausgabenwachstums

Im Zuge der Föderalismusreform wurde der Finanzplanungsrat abgeschafft und ein neues Gremium, der Stabilitätsrat, gegründet, der teilweise die Aufgaben des früheren Finanzplanungsrates fortführt. Wegen der neuen Schuldenregel des Grundgesetzes, die für die Länderhaushalte ein Neuverschuldungsverbot enthält, gibt es keine Empfehlung mehr bezüglich einer maximal zulässigen Ausgabenlinie für Länder und Kommunen.

Zur Einhaltung der beschlossenen Verschuldungsgrenzen und der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes muss der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmeseite bei Bund, Ländern und Kommunen verstärkt fortgesetzt werden. Nur so kann der strukturelle Haushaltsausgleich erreicht werden. Auf die Verpflichtung der Kommunen zur Aufstellung ausgeglichener Haushalte (§ 92 Abs. 4 HGO) weise ich ausdrücklich hin.

3. Kommunaler Finanzausgleich

Die Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagen für 2017 wurde den Kommunen bereits zu Beginn der 37. Kalenderwoche durch das Hessische Ministerium der Finanzen mitgeteilt.

4. Gewerbesteuerumlage

Nachstehend wird die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage angegeben. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuerumlage genauer berechnen.

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für die Gewerbesteuerumlage

Jahr	„Normal-Vervielfältiger“ - § 6 Abs. 3 GFRG -		Erhöhung für Länd- derfinanzausgleich (ab 1995) - § 6 Abs. 3 GFRG -	Erhöhung für Fonds „Deutsche Einheit“ - § 6 Abs. 5 GFRG -	Ge- samtver- vielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2016	14,5	20,5	29	5	69
2017	14,5	20,5	29	5	69
2018	14,5	20,5	29	4	68
2019	14,5	20,5	29	4	68
2020	14,5	20,5	29	4	68 ⁹

5. Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, auf der Grundlage der landesweiten Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die sprunghafte Veränderungsdaten aufweisen kann. Es ist deshalb nicht zielführend, die landesweiten Werte ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.

⁹ Die Höhe des Landesvervielfältigers der Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2020 kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht rechtlich fundiert ermittelt werden. Insofern hat sich der Arbeitskreis Steuerschätzung dazu entschlossen, als Arbeitshypothese die sich aus der aktuellen Fassung des Gemeindefinanzreformgesetzes für 2019 ergebenden Berechnungsgrundlagen auf das Jahr 2020 zu übertragen.

II. Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigungsverfahren 2017

1. Haushaltsausgleich im Jahr 2017

Nach § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten, hatte das HMdIS in den Finanzplanungserlassen für das Jahr 2014 (StAnz. S. 982) sowie 2015 (StAnz. S. 999) defizitären Kommunen gestattet, unter Einhaltung eines kontinuierlichen Defizitabbaus spätestens zum Haushaltsjahr 2017 den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis darzustellen. Hieran wird festgehalten.

Ausgenommen bleiben diejenigen Kommunen, denen die oberen Kommunalaufsichtsbehörden wegen besonderer oder außergewöhnlicher Umstände den Haushaltsausgleich zu einem späteren Zeitpunkt als 2017 gestattet haben. In allen Fällen, in denen der Haushaltsausgleich auch unter Berücksichtigung von Rücklagen 2017 nicht dargestellt wird, bedürfen die Haushaltsgenehmigungen des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde. Für die Schutzschirmkommunen gelten die in den Verträgen mit dem Land Hessen festgelegten Jahre des Haushaltsausgleichs.

Insbesondere Kommunen, die den Haushaltsgleich nicht wie vorgegeben im Haushaltsplan 2017 abbilden, wird empfohlen, sich an die Beratungsstelle für Nichtschutzschirmkommunen des Innenministeriums zu wenden.

2. Mindest-Hebesätze der Realsteuern für die Genehmigung 2017

Von Kommunen, die den Haushaltsausgleich erst nach 2017 darstellen, fordern die Kommunalaufsichtsbehörden den Hebesatz der Grundsteuer B mindestens auf den Durchschnittshebesatz 2016 der für sie maßgeblichen Gemeindegrößenklasse anzuheben. Sie betragen:

Kreisangehörige Gemeinden	Durchschnittshebesatz 2016
	394
- 10.000	
10.000 - 20.000	429
20.000 - 50.000	465
50.000 - 100.000	491

Kreisfreie Städte	
100.000 - 200.000	533

Kreisangehörige Gemeinden, die 2017 den Haushaltsausgleich noch nicht im Haushaltsplan vorsehen, sind darüber hinaus verpflichtet, den Hebesatz der Gewerbesteuer mindestens auf den Nivellierungshebesatz des § 21 Abs. 2 Nr. 3 FAG -357 Prozent- festzulegen.

3. Abbau von Altfehlbeträgen/Kassenkrediten

Die Beachtung der vorgenannten Vorgaben und die Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts spätestens im Jahr 2017 ist vorrangiges Ziel der Kommunen und der erste Schritt zur Erreichung einer generationengerechten Haushaltswirtschaft.

Die Finanzhoheit und zukünftige Gestaltungsfähigkeit kommunaler Haushalte ist zusätzlich durch aufgelaufene Altfehlbeträge bedroht. Die Altfehlbeträge spiegeln sich insbesondere in der Höhe der Kassenkredite wider. Diese Fehlbeträge aus Vorjahren sind ebenfalls auszugleichen (§ 92 Abs. 4 HGO). Es besteht dabei die Verpflichtung, den Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren in einem Haushaltssicherungskonzept darzustellen: § 92 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HGO.

Im Rahmen der Genehmigung werden die Kommunalaufsichtsbehörden daher besonders prüfen, dass erforderliche Haushaltssicherungskonzepte konkrete Maßnahmen benennen und einen Abbaupfad aufweisen. Hierbei sollten auch Kommunen, die jahresbezogen das Ordentliche

Ergebnis ausgleichen, im eigenen Interesse prüfen, ob es angezeigt ist, die Realsteuerhebesätze mindestens auf die Werte festzusetzen, die ihnen im Kommunalen Finanzausgleich angerechnet werden.

4. Termingerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse

Es wird an die Verpflichtung aller Kommunen erinnert, die Vorgaben des Erlasses vom 28.01.2015 (IV 2 - 15 i 01) zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse zu beachten.

Die Haushaltsgenehmigung 2017 kann nur erteilt werden, wenn der Jahresabschluss 2015 aufgestellt ist oder die Kommune in begründeten Ausnahmefällen zusichert, den Jahresabschluss bis zum 31.12.2017 aufzustellen. Ferner muss die Kommune zusichern, den Jahresabschluss 2016 bis zum 31.12.2017 aufzustellen.

Gemäß § 112 Abs. 5 und 9 HGO hat die Kommune den Gesamtabschluss erstmals auf den 31. Dezember 2015 zum 30. September 2016 aufzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinde ihren Jahresabschluss 2015 termingerecht aufgestellt hat. Mit Erlass vom 22.08.2016 hat das HMDIS die Rahmenbedingungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses konkretisiert und Erleichterungen definiert.

Den Umstand, dass Kommunen derzeit noch bestehende Rückstände bei der Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse reduzieren, werden die Kommunalaufsichtsbehörden in der Aufsichtspraxis berücksichtigen, indem sie den in Verzug stehenden Kommunen für die Aufstellung des Gesamtabchlusses 2015 längstens eine Frist bis zum 30. Juni 2018 einräumen.

III.

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite www.hmdis.hessen.de bekannt gemacht.

Im Auftrag



(Graf)